

# Bürgerverein Unterilp e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Bezirk des Vereins

Der Name des Vereins ist: **"Bürgerverein Unterilp"**

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein".

Sitz: Heiligenhaus, Bez. Düsseldorf  
Bezirk: Ortsteil Unterilp

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und die Wahrung und Förderung der Interessen der Bürger des Stadtteiles Unterilp sowie die Förderung des sozialen Lebens in diesem Stadtteil.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Nachbarschaftspflege zu betreiben, insbesondere Betreuung der Jugend und Älteren zu fördern.

Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Religiöse und parteipolitische Belange bleiben ausgeschlossen.

### § 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Verein macht es sich namentlich zur Aufgabe:

- a) die regelmäßige und günstige Verkehrsanbindung nach Heiligenhaus zu erhalten bzw. zu verbessern.
- b) für die Erhaltung und Pflege der Bolz- und Spielplätze zu sorgen.
- c) Bei der Beschaffung von Anlagen und Einrichtungen zur Verschönerung des Stadtteilbildes mitzuhelfen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die in dem in § 1 bezeichneten Bezirk wohnt oder ein berechtigtes Interesse nachweist.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird wirksam mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das ausgeschiedene Mitglied, wie auch jedes ausgeschlossene Mitglied, verliert jeglichen Anspruch auf das Vermögen des Vereins und den gezahlten Beitrag.
- (4) Eine Kündigung kann nur zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann in jeder Mitgliederversammlung durch die Anwesenden im Zweidrittelmehrheits-Beschluss vollzogen werden.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschliessenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Regelmäßige Beitragszahlung liegt im Interesse des Vereins.
- (2) Hat ein Mitglied einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, kann die Mitgliedschaft gestrichen werden.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird bei der Gründungsversammlung bestimmt und kann jedes Jahr bei der Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden.
- (2) Der Beitrag ist jährlich für das laufende Jahr zu entrichten.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 11 und 12 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 13 bis 17 der Satzung)

## **§ 11 der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzender
  2. VorsitzenderSchriftführer und seinem Vertreter  
Kassenführer und seinem Vertreter  
2 Beisitzern  
Vorsitzenden des Vergnügungsausschuss  
Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Bei Neuwahl des Kassenprüfers darf einer der Kassenprüfer der abgelaufenen Amtsperiode und zwar der, welcher das Amt des Kassenprüfers am längsten versehen hat, nicht wiedergewählt werden.
- (2) Erster oder zweiter Vorsitzender vertreten den Verein in allen Angelegenheiten jeweils alleine. Sie sind der Vorstand im Sinne des Gesetzes §26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.

## **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als € 500,00 (in Worten *fünfhundert*) die Zustimmung der Mitglieder erforderlich ist.

## **§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten
- (2) In dem Jahr, in welchem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand, der nach Abs. 1, Buchstabe b, zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

## **§ 14 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 16 Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16, Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- (3) Die zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögen. Soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Werte der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, fällt es an den :  
"Freundeskreis der Körperbehinderten Heiligenhaus e. V ."